

7. Kaufvertragsstörungen

Exkurs z. § 276 BGB :

Vorsatz = Wissen und Wollen des Erfolges und das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit

a) direkter Vorsatz = bewusstes rechtswidriges Handeln (mutwillige Beschädigung)

b) bedingter Vorsatz = nimmt Risiko in Kauf (Na, wenn schon!)

Fahrlässigkeit = Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt

a) leicht (keine AN-Haftung) [Beschädigung des Kfz-Reifens durch Bordstein beim Einparken - Leichteste Einparkschäden - Verlust des Fahrzeugschlüssels]

b) mittlere (anteilige AN-Haftung kann aber auch per Tarifvertrag ausgeschlossen werden) [beim Parken Handbremse anziehen vergessen - Unfall durch einen nicht eingefahrenen Ladekran]

c) grobe = bewusste F. (Es wird schon gut gehen - nicht beachten, was jedem hätte einleuchten müssen Bsp:

Das Einfahren in eine Kreuzung bei roter Ampel; Alkohol am Steuer; Telefonieren mit dem Mobiltelefon im Auto ohne Freisprechanlage;...

AN haftet voll, falls Missverhältnis zw. Vergütung und Schaden ist aber auch hier eine (teilweise) Haftungseinschränkung möglich - allerdings: eventl geldwerter Vorteil!

Geldwerter Vorteil bei Übernahme von Unfallkosten durch Arbeitgeber

Urteil des BFH vom 24.05.2007 VI R 73/05 Pressemitteilung des BFH

AGB kann Haftung bei Fahrlässigkeit u.U. einschränken (nicht grob; nicht Personenschaden...)

Schenkungsvertrag/unentgeltliches Verwahren Haftung nur für grobe F.

Keine Haftungsbegrenzung für Auszubildende

Schädigt ein Auszubildender durch sein Verhalten einen Beschäftigten im Unternehmen, gelten für die Haftung die gleichen Regeln wie bei Arbeitnehmern. Das hat das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Auszubildenden in einem Kfz-Handelsunternehmen mit Werkstatt entschieden. Der Lehrling hatte während seiner Tätigkeit an der Reifenwuchtmaschine ein 10 Gramm schweres Wuchtgewicht hinter sich geschleudert und dabei einen anderen 13 Meter entfernten Auszubildenden erheblich am Auge verletzt. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass sich weder aus dem Wesen und Zweck des Berufsausbildungsvertrages noch aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) andere als für Arbeitsverhältnisse geltende Maßstäbe der Haftungsbegrenzung ergäben. Danach sei entscheidend für einen Haftungsausschluss, ob der Schaden durch eine Tätigkeit des Schädigers verursacht wurde, die ihm vom Betrieb oder für den Betrieb übertragen war. Demgegenüber sei ein Schaden, der nicht in Ausführung einer betriebsbezogenen Tätigkeit, sondern nur bei Gelegenheit der Tätigkeit im Betrieb eintrete, dem persönlich-privaten Bereich zuzurechnen. Vorliegend sei das Werfen mit Wuchtgewichten in einem Arbeitsraum mit anderen Personen keine betriebliche Tätigkeit. Der Auszubildende hafte daher nach Deliktsrecht. Ein Schmerzensgeld in Höhe von 25.000 Euro sei angemessen.

Urteil des Bundesarbeitsgerichts – BAG – vom 19. März 2015; Az.: 8 AZR 67/14

Quelle: Redaktionsdienst des DIHK 10/2015, Autor: Hans-Joachim Beckers

7.1 Einführung

Im Kaufvertrag übernommene Hauptpflichten:

Vertragspartner	Verkäufer	Käufer		
Hauptpflichten aus dem Verpflichtungsgeschäft	Ware fehlerlos liefern (Sach/Recht)	Ware rechtzeitig liefern	einwandfreie Ware annehmen	Ware bezahlen
Störungen bei der Erfüllung	mangelhafte Lieferung Schlechtleistung	Lieferungsverzug Nicht-Rechtzeitig-Lieferung	Annahmeverzug	Zahlungsverzug Nicht-Rechtzeitig-Zahlung

"Verzug" vs. "Nicht-Rechtzeitig-Leistung"

Verzug ist definiert: schuldhafte Nichtleistung trotz Fälligkeit + Mahnung

da aber der **Rücktritt** keine Schuld/"vertreten müssen" mehr voraussetzt, gibt es nun die alten (/veralteten) und die neuen Begriffe

Verschulden liegt immer vor - außer, der Schuldner kann sich entschulden <= extra Texthinweis!

zu Fristen s. auch G8 Hilfetext Grundlagen

Ab wann liegt ein Kaufvertrag f. Produkt A vor?

25.05.xx	Sie erhalten von Ihrem Standardlieferer die neuen Prospekte für das Produkt P
27.05.xx	Sie schicken, um einen Vorzugspreis zu erhalten, eine Anfrage bezüglich des Produktes P an den Lieferer
03.06.xx	Postalischer Eingang eines bis zum 30.06.xx befristeten Angebotes für Produkt P zum Vorzugspreis vom Lieferer.
15.07.xx	Sie bestellen zu den genannten Bedingungen 500 Einheiten des Produktes P beim Lieferanten.
17.07.xx	Der Lieferant sendet Ihnen eine gleichlautende AB zu.

7.2 Schlechtleistung § 434 = Sach; § 435 = Rechtsmangel BGB

7.2.1 § 435 Rechtsmangel

§ 435 Rechtsmangel

Die Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können. Einem Rechtsmangel steht es gleich, wenn im Grundbuch ein Recht eingetragen ist, das nicht besteht.

Ein typischer Rechtsmangel liegt z. B. vor, wenn der Verkäufer einer Sache nicht ihr Eigentümer ist oder eine andere Person Nutzungsrechte gegen den Käufer geltend machen kann (z.B.: Sozialbindung v. Wohnungen, Plagiat bei CDs; Raubkopie), von denen er bei Abschluss des Vertrages nichts wusste. weiteres Bsp: Markenzeichen auf Ware - ohne Lizenz

Rechte: Forderungen; Grundpfandrechte; Erbbaurechte; Immateriagüterrechte (Patente; Gebrauchsmuster; Marken)

sonstige Gegenstände: Unternehmen; Unternehmensteile; freiberufliche Praxen; Elektrizität; Fernwärme; Software; Werbeideen...)

2. beim Rechtskauf gleiche Vorschriften wie beim Kaufvertrag

§ 453 Rechtskauf

(1) Die Vorschriften über den Kauf von Sachen finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung.



1. Kaufvertrag

§ 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

7.2.2 § 434 Sachmangel nach **WKRL zu 01.01.2022**

§ 434 Sachmangel

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den **subjektiven** Anforderungen, den **objektiven** Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht. *[Die Sache muss gleichzeitig beiden Kriterien entsprechen – kein "sonst" mehr]*

(2) Die Sache entspricht den **subjektiven Anforderungen**, wenn sie

1. die vereinbarte Beschaffenheit hat,
2. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und
3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 1 gehören **Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität** *[die Fähigkeit eines Systems (z.B. eines Medizingeräts oder einer Software) mit anderen Systemen zusammenzuarbeiten.]* und sonstige Merkmale der Sache, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben.

(3) Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache den **objektiven Anforderungen**, wenn sie

1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung

- a) der Art der Sache und
- b) der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden,

3. der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, und

4. mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.

Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer **Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit**. Der Verkäufer ist durch die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er sie nicht kannte und auch nicht kennen konnte, wenn die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtigt war oder wenn die Äußerung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(4) Soweit eine Montage durchzuführen ist, entspricht die Sache den **Montageanforderungen**, wenn die Montage

1. sachgemäß durchgeführt worden ist oder

2. zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.

(5) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache liefert."

7.2.2 Sachmangel

- Analoge Kaufsache, §§ 434 ff. BGB-neu
- Kaufsache mit digitalem Element, §§ 434 ff., 475b ff., 327 ff. BGB-neu
- Digitale Produkte, §§ 327d ff. BGB-neu

Hinweis: § 475 und §§ 327 gelten nur bei Verbrauchsgüterkäufen

nach: § 434 Sachmangel

(1) *Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang....*

Danach ist ein Sachmangel abhängig von der Beschaffenheit der Sache zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs:

Beschaffenheit der Sache				
Sachmangel				
subjektiv (vertraglich) vereinbart	objektiv(gewöhnlich) zu erwarten			
<ul style="list-style-type: none"> ◆ z. B. Edelstahl rostfrei -> rostet ◆ gekaufte Sache entspricht nicht der Probe bzw. Muster usw. <p>Art; Menge; Qualität; Funktionalität; Kompatibilität; Interoperabilität</p>	<p>der Probe/des Musters</p> <p>der Werbung(s. nächste Spalte)</p> <p>Zubehör incl. Verpackung u. Montageanleitung(s. übernächste Spalte)</p> <p>Menge; Qualität; sonst. Merkmale:</p> <p>Haltbarkeit; Funktionalität; Kompatibilität; Sicherheit</p>	<p>Beschaffenheit</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ unüblich ◆ nach Art der Sache nicht zu erwarten ◆ entspricht nicht bekannten öffentlichen Äußerungen von: <ul style="list-style-type: none"> - Verkäufer - Hersteller - Werbung - Verpackung 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ unsachgemäße Montage des Verkäufers ◆ mangelhafte Montageanleitung (IKEA-Klausel) 	<p>Lieferung einer anderen Sache (<i>Aliud=lat anderes</i>) zu geringen Menge</p>

nach § 475b Sachmangel einer Ware mit digitalen Elementen – **beim Verbrauchsgüterkauf**

Stichwort: **Aktualisierungspflicht**

nach § 327 Anwendungsbereich

(1) 1Die Vorschriften dieses Untertitels sind auf Verbraucherverträge anzuwenden, welche die Bereitstellung **digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen** (digitale Produkte) durch den Unternehmer gegen Zahlung eines Preises zum Gegenstand haben

andere Darstellungsform:

offene	verborgene	arglistig verschwiegene
äußere Verpackung; Anzahl der Packstücke	Verpackung OK, aber innen Kratzer; Bruch)	angeblich unfallfreier Gebrauchtwagen

Bsp f. Sachmängel(offen . versteckt -arglistig)	fehlerhafte Montage durch Verkäufer	Rechtsmängel
Mangelnde Beschaffenheit (Staubsauger saugt nicht)	Kratzer Brandflecken	Eigentumsrechte
Begründete Erwartungen verfehlt	Werbeaussagen (Benzinverbrauch 6 l/100km)	Besitzrechte
Montageanleitung (IKEAklausel)	ist fehlerhaft	Urheberrechte
Mangel an der Warenart	Bier statt Wein; Eier Güteklaasse II statt I	Pfandrechte
Quantitätsmangel	zu wenig geliefert	etc

Keine Konkretisierung bei mangelhafter Ware!

Da der Schuldner einer Gattungssache(Gattungsschuld) eine Sache von mittlerer Art und Güte schuldet (§ 243 Abs. 1 BGB), tritt eine Konkretisierung nicht ein, wenn die Sache mangelhaft ist. Eine mangelhafte Gattungssache bleibt Gattungssache/schuld.

7.2.3 Pflichten des Käufers bei Schlechtleistung

Pflicht	K. = Kaufmann § 377 HGB	K. = Verbraucher §§ 474ff BGB
Prüf-/Untersuchungspfl.	unverzüglich nach Ablieferung	-
Rüge-,/Anzeigepfl.	<u>offener Mangel</u> = unverzügl. <u>versteckter M</u> = unverzügl. nach Entdeckung - längstens 2 J (bei Bauwerken 5 J) jeweils ab Übergabe/(Abnahme) Frist vertrgl.(<1 J)/AGB(>=1J) verkürzbar	innerhalb der § Gewährleistungspflicht v. 2 J (gebraucht auf 1 J verkürzbar) Hemmung nach § 475e: frühestens 4 Mo. nach erstem Mängelaufreten; frühestens 2 Mo. nach Nacherfüllung ---- Beweislastumkehr: 1 Jahr ; bei dauerhafte Bereitstellung von digitalen Elementen 2 J . Tiere: 6 Mo. § 477 BGB; Fristbeginn: Lieferung
einstweilige Aufbewahrung	K. muss die Ware einstweilig aufbewahren - Ausnahme: Notverkauf bei verderblichen Waren o. Platzkauf	dito

Ist K = Unternehmer, aber nicht Kaufmann(BGB-Unternehmer incl. powerseller) gilt 2 J. aber ohne 1 Jahr Beweislastumkehr

Warenannahme = im Beisein des Anlieferers:

Ware für uns - richtige Ware u. Anzahl - äußerliche Schäden - Dokumente ok?

vs.

Warenkontrolle = bei Kaufleuten = unverzüglich durch:

Stichproben - sensorische Kontrolle - Labortests - Rückstellproben

7.2.4 §-Gewährleistung vs. zunächst freiwilliger Garantie

Garantie = Funktionsfähigkeit (von Teilen) während der Laufzeit (verschuldensunabhängig = Schadensersatz bedingt keine Schuld= Fahrlässigkeit)

Gewährleistung = Funktionsfähigkeit im Moment der Übergabe

(Fristen: gebraucht, vertragl. auf 1 J.; 2 J bei offenen/versteckten M.; 3 J. argl. verschwiegen(10 J. max); 5 J Bauwerke; 30 J. Grundstück) Hemmung Verbrauchsg.kauf nach § 475e BGB v. 4 Mo. bzw. 2 Mo. beachten!

Garantieinhalt (Verbrauchsgüterkauf § 479 BGB allgemein § 443 BGB)

(1) Eine Garantieerklärung (§ 443) muss einfach und verständlich abgefasst sein. Sie muss Folgendes enthalten:

1. den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers bei Mängeln, darauf, dass die Inanspruchnahme dieser Rechte unentgeltlich ist sowie darauf, dass diese Rechte durch die Garantie nicht eingeschränkt werden,
2. den Namen und die Anschrift des Garantiegebers,
3. das vom Verbraucher einzuhaltende Verfahren für die Geltendmachung der Garantie,
4. die Nennung der Ware, auf die sich die Garantie bezieht, und
5. die Bestimmungen der Garantie, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes.

(2) Die Garantieerklärung ist dem Verbraucher spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

Die Wirksamkeit der Garantie hängt nicht davon ab, ob alle Angaben erfüllt sind. Unternehmer verstößt dann allerdings gegen UWG §§ 1-3 und § 2 UklAG

Auf KULANZ hat der Kunde kein Anrecht! Kommt aber häufig vor!

7.2.5 Rechte des Käufers

(zw. Unternehmen Gewährleistung teilweise (AGB) komplett (Einzelvertrag) ausgeschlossen werden § 444 BGB - allerdings nicht für arglistig verschwiegen. Mangel u. grobe Fahrl./Vorsatz)

zweistufiges Verfahren bei Schlechtleistung (Gläubiger muss die Schlechtleistung beweisen - außer Verbraucher innerhalb des 1. Jahres)	
1. ohne vorherige Fristsetzung	vorrangig/primär
Nacherfüllung bei Gattungsware(/schuld) s. 5.2 ➤ Nachbesserung ➤ Ersatzlieferung Stückkauf = i.d.R Unmöglichkeit =>i.d.R. nur Rücktritt	K. kann i.d.R. wählen; V. kann auch beides ablehnen. V. hat alle Aufwendungen (Transport; Wegekosten; Aus- u. Einbau...) zu tragen § 437 I+439 BGB. K. muss Sache zur Verfügung stellen
Schadensersatz <u>wg.</u> Schlechtleistung Lief. muss Unschuld beweisen!=> Schuldvermutung	Voraussetzung: Verschulden § 280 I 2BGB Gewinnausfall; zusätzl. Kosten § 289 I BGB
2. nach Ablauf einer angemessenen Frist [beim Verbrauchsgüterkauf muss der Lieferant nur noch informiert werden – es läuft dann autom. eine angemessene Frist § 475d BGB] (alternativ wählen)	
Minderung (kleiner Schadensersatz)	nachrangig/sekundär nur hier: auch bei unerheblichen M. verlangt werden (hier auch möglich Schadensersatz neben der Leistung[Zollstock ist statt 200 cm nur 180 cm. Damit wurde Brett zersägt. Will Zollstock behalten, aber nicht den vollen Preis zahlen + da L. sich nicht entschulden kann - auch den Schaden ersetzt haben.]
Rücktritt v. Kaufvertrag § 323ff BGB	nur bei erheblichem M. (ca. ab 5% d. Kaufpreises)
Schadensersatz statt Leistung (Rücktritt u. S.)	Voraussetzung: Verschulden; (Deckungskauf)
Ersatz vergeblicher Aufwendungen § 284 BGB	statt Schadensersatz f. erfolgte Aufwendungen (Nebenkosten...)

Nachfrist entbehrlich

- Nacherfüllung unmöglich ist
- Verkäufer verweigert ernsthaft u. endgültig die Nacherfüllung
(Kde kann lt § 323 IV BGB nun sofort zurücktreten nicht nur die Nachfrist entfällt!)
- Fixkauf §323 II 2 BGB § 376 HGB bzw. Zweckkauf (Hochzeitskleid)
- die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist
- die Nacherfüllung f. d. Käufer unzumutbar ist (s. auch § 475d BGB)

falls ein arglistig verschwiegener Mangel vorliegt

zentrale Übungsaufgaben zur "Mangelhaften Lieferung":

Server->hotpot->W15ff

weitere Übungen: Hauptseite-> Nr. 40 -> 326ff

7.2.7 Unternehmerrückgriff §§ 478 + 445bBGB

Aufgrund der Beweislastumkehr muss der Verkäufer mangelhafte Sachen zurücknehmen, obwohl er diesen Mangel vielleicht selbst nicht sondern sein Lieferant zu verantworten hat. Damit der Verkäufer durch die Beweislastumkehr nicht übermäßig hart getroffen wird, regelt § 478 BGB das Rückgriffsrecht dieses Unternehmers gegenüber seinem Lieferanten.

Frühere (vor 2022) max. Frist: 5 Jahre ist entfallen.

7.3 Nicht-Rechtzeitig-Lieferung

Leistungsverzug kommt in den Varianten Lieferungs-/Zahlungsverzug vor!

7.3.1 Voraussetzungen

(0. Liegt ein Vertrag vor – welche Art von Vertrag liegt vor?)

1. Fälligkeit (LT muss eingetreten/überschritten sein ; mögl. Ausnahme Brand der Fertigungsstätte

(1b. Leistung nicht erfolgt)

2. formfreie Mahnung (bzw. Klageerhebung/Mahnbescheid) [anmahnen der Leistung] falls:

Nicht kalendermäßig bestimmbar:

- " ab Juni"
- "Lieferung sofort""(§-Regelung))[s. aber auch unten *Verbrauchsgüterkauf*]
- *Verbrauchsgüterkauf*: kein vertragl. lt -§ 475 Abs. 1 => "unverzüglich" verlangen=> längstens 30 Tge nach Vertragsschluss zu leisten(will man Ware vorab, muss man mahnen)

Mahnung kann entfallen, falls::

- LT steht kalendermäßig fest/ kann berechnet werden
 - "Lieferung am 10.10"
 - "Lieferung 30 Tage nach Bestelldatum"
 - "Lieferung bis Ende Mai"
- Verkäufer erklärt nicht liefern zu wollen
- "besondere Umstände" (Wasserrohrbruch; Serverausfall)
- Fixkauf bzw. Zweckgeschäft (Kd. muss aber mitteilen, was er nun will)

3. Verschulden => Lieferant muss beweisen, dass er nicht die Schuld trägt!

7.3.3 Rechte des Käufers bei Lieferungsverzug

zweistufiges Verfahren bei Nicht-Rechtzeitig-Lieferung	
1. ohne vorherige Fristsetzung	vorrangig/primär
Nachlieferung (bei Gattungswaren/schuld)	
Schadensersatz wg. Lieferungsverzug Lief. muss Unschuld beweisen!=> Schuldvermutung	Voraussetzung: Verschulden § 280 BGB Gewinnausfall; zusätzl. Kosten § 289 I BGB
2. nach Ablauf einer angemessenen Frist (alternativ wählen)	nachrangig/sekundär
Rücktritt vom Vertrag § 323 BGB	kein Interesse mehr (verschuldensunabhängig) i.d.R. bei Stückschuld (incl. konkret. Gattungsschuld)
Schadensersatz statt Leistung (Rücktritt u. S.)	Voraussetzung: Verschulden (dann z.B.: Deckungskauf)
Ersatz vergeblicher Aufwendungen § 284 BGB	statt Schadensersatz f. erfolgte Aufwendungen (Nebenkosten...)

Nachfrist entbehrlich

- Verkäufer verweigert ernsthaft u. endgültig die Lieferung
- Fixkauf §323 II 2 BGB § 376 HGB bzw. Zweckkauf (Hochzeitskleid)
- besondere Umstände (just-in-time Produktion)

Beim Fix-/Zweckkauf muss der Kunde dem VK unverzüglich mitteilen, wie er sich verhalten wird!

Schaden

konkreter Schaden = Mehrkosten beim Deckungskauf (Ware u. Nebenkosten[Fax-;Telefonkosten])

7.4 Annahmeverzug (Gläubigerverzug §§ 293ff, 372ff BGB ; §§ 383ff HGB)

7.4.1 Voraussetzungen

1. Fälligkeit der Lieferung

Bei unbestimmter Leistungszeit muss der Schuldner seine Leistung rechtzeitig ankündigen.

Was „rechtzeitig“ ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Beispiel: K hat bei V Möbel bestellt, die in der 10. Kalenderwoche geliefert werden sollen. V kann nicht erwarten, dass K die ganze Woche über zu Hause bleibt. Er muss die Lieferung zwei bis drei Tage vorher ankündigen.

Beispiel: Falls der 16.02. als Liefertermin vereinbart ist, kann der Lieferer - beim Terminkauf - vorab liefern, muss dies aber ankündigen. (s. § 299BGB)

2. Tatsächliches Anbieten der Leistung

bei vereinbarter Anlieferung:

- richtige Ware (ansonsten Schlechtleistung u. bei Platzkauf kein Annahmezwang)
- richtige Zeit (Geschäftszeiten an Werktagen; Köln u. Karneval?!)
- richtiger Ort (Werkstor 4; nicht am Verwaltungsgebäude)
- in der vereinbarten Art u. Weise (Container; Paletten;...)

bei gesetzlicher/vereinbarter Abholung

reicht ein wörtliches Angebot (s. § 295 BGB), wenn der Gläubiger erklärt, die Ware nicht annehmen/abholen will.

3. Nichtannahme des Käufers

Beim Annahmeverzug spielt Verschulden keine Rolle!

Bei Zug-um-Zug-Geschäften gerät der Kunde auch dadurch in Verzug, dass er nicht bei Lieferung zahlt. § 298 BGB

7.4.2 Haftungsverschärfung bei Annahmeverzug

Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug verschärft sich die Haftung auch auf Zufall(höhere Gewalt) leichte Fahrlässigkeit (Lieferer nur noch grobe Fahrlässigkeit u. Vorsatz). Gattungsschuld wird zur Stückschuld!

7.4.3 Rechte des Verkäufers bei Annahmeverzug

zweistufiges Verfahren beim Annahmeverzug	
1. ohne vorherige Fristsetzung	vorrangig/primär
bestehen auf Abnahme(auch durch Klage)	u. zusätzl. Transport- u/o Lagerkosten falls Kd Kfm auch beim Lieferer einlagerbar; falls Kd Verbraucher am Leistungsort bei öffentl. Hinterlegungsstelle
Rücktritt v. Vertrag (Wandlung)	anderweitig gut zu verkaufen §§ 323,326,275 (keine Frist falls Gläubiger ernsthaft verweigert)
2. nach Androhung des Selbsthilfeverkaufs (Ausnahme s. Notverkauf) § 373 HGB nachr./sek	
öffentlich versteigern	durch z.B. Gerichtsvollzieher; zugelassenen Auktionator
freiheitlich verkaufen	Ware mit Börsen-/Marktpreis(Rohstoff(börsen) + Wertpapiere

zusätzlich zum Selbsthilfeverkauf:

- Käufer informieren über Ort u. Zeit
- nach dem Verkauf Käufer informieren u. abrechnen (Kosten u. Mindererlöse trägt Käufer; Mehrerlöse stehen auch dem Käufer zu)
- Käufer u. Verkäufer können mitbieten

Nothilfeverkauf = Sonderform des Selbsthilfeverkaufs da Androhung(ohne Nachfrist) möglich.

Nur bei leicht verderblichen Sachen (Obst, Gemüse; Frischfisch)

Selbsthilfeverkauf wird auf Rechnung des säumigen Kd durchgeführt. => Kd schuldet weiterhin den Rg-endwert + sämtl. Zusatzkosten(Lagerung; Verkaufskosten) - Verkaufserlös. Im Extremfall, falls Verkäuferlös > Schulden, erhält der Kd den Überschuss!

7.5 Zahlungsverzug

Wenn die Kunden nicht/nicht rechtzeitig zahlen, kann dies zu unserer Insolvenz führen!

Forderungsmanagement durch:

Bonitätsprüfung (Kreditauskunftei (Schimmelpfeng; Bürgel; HR; Außendienst)

Auskunfteien erstellen eine Zahlungsbewertung/Bonitätsprüfung:

weitere Infos/Darstellungen s. auch extern:

https://www.creditreform.de/fileadmin/user_upload/central_files/img/startseite/loesungen/bonitaetundrisikobewertung/bonitaetunternehmen/premiumauskunft/Creditreform_Muster_Premiumauskunft.pdf

Kriterien:

- **Bonitätsindex**(wird i.d.R. an einem Bsp erklärt) gibt die Einstufung an("gut" bis...)
- **PD**(wird an einem Bsp erklärt) gibt die Ausfallwahrscheinlichkeit an – konkreter Wert zu Ø Wert
Bsp-Texte für beide Werte waren leicht nachvollziehbar .
Rechtsform(wg. Haftungsunterschiede-> s. später WSP o.. W0)
- **Gründungsjahr** des Unternehmens

➤ Kreditlimit (aufgrund obiger Infos)	➤ Delkredereprovision nur für. HV
➤ echtes Factoring	➤ DV-mäßige Kontrolle OP-Listen etc

7.5.1 Voraussetzungen

(0. Liegt ein Vertrag vor – welche Art von Vertrag liegt vor?)

1. Fälligkeit (Schickschuld = letzter Nettotag abgesandt! – s. aber EuGH-Urteil!)

(1b. Leistung nicht erfolgt)

2. Mahnung (kann entfallen, wenn:

- nach einer angemessenen Zeit ("sofort" = muss gemahnt werden, außer 30 Tg! – beim Verbrauchsgüterkauf "unverzüglich" statt "sofort" - das Zahlungsziel kalendermäßig bestimmt/bestimmtbar ist:
 - 14 Tage nach Rechnungsdatum
 - am 15.10.20..
 - 30 Tage nach Rechnungseingang (schlecht, da Gläubiger beweispflichtig)
- unter Kaufleuten/Unternehmern: Verzug spätestens 30 Tage nach **Rechnungseingang**, falls keine Rg, dann 30 Tage nach Lieferung § 286 III BGB
=>Unternehmenskunde kommt immer in Verzug!
- der Geldschuldner die Zahlung endgültig verweigert (Selbstmahnung)
- aus besonderen Gründen u. im Interesse beider Parteien der sofortige Verzug gerechtfertigt ist

"Geld hat man zu haben" = Verschulden ist immer anzunehmen, außer Schuldner kann sich entschulden(Stromausfall in ganz NRW für mehrere Tage; lag im Koma;....)

7.5.2 Letzter Fälligkeitstag(Methode "act/360" = Eurozinsmethode) +1 = 1.Zahlungsverzugstag
 EuGH zur Geldschuld s.o. und damit Verspätungsrisiko hier keine Auswirkung)

Rgdatum	10.07.2006	10.06.2006	10.10.2006	08.06.2006	Mahnung am
	30 Tg netto	30 Tg netto	3 Monate	kein Ziel o. sofort + U-nehmer	10.10.2006
letzter Fälligkeitstag (letzter ÜW-Tag)	09.08.2006	10.07.2006	10.01.2007	<u>zugestellt:</u> 10.06.2006 +30 Tg =>10.07.2006	<u>zugestellt</u>
1. Tag Zahlungsverzug	10.08.2006	11.07.2006	11.01.2007	11.07.2006 (11.06 wg § 187 + 30 = 11.07)s. aber IHK S10 GHP Nr. 2.2	10.10.2006 aber Verzinsung erst ab <u>11.10.2006</u> (angebrochener Tag! = §187)

siehe auch Berechnung auf dem Server-Hotpot Nr. 11(unten) + Infotxt Hauptseite Nr. 23
 rechtl. Q. f. Mahnbescheid erst ab Folgetag: Palandt 2011 § 286 Rdnr. 35

Hinweis: Verjährung wird ab dem Zahlungsverzugsdatum gerechnet!

7.5.3 Rechte des Verkäufers bei Zahlungsverzug

zweistufiges Verfahren bei Nicht-Rechtzeitig-Zahlung	
1. ohne vorherige Fristsetzung	vorrangig/primär
Nachzahlung	
Schadensersatz wg. Zahlungsverzug	Auslagen; Zinszahlungen (s.u.)
2. nach Ablauf einer angemessenen Frist (alternativ wählen)	nachrangig/sekundär
Rücktritt vom Vertrag § 323 BGB	kein Interesse mehr (verschuldensunabhängig)
Schadensersatz statt Leistung (§ 281 BGB.)	Zinszahlungen (s.u.)
Ersatz vergeblicher Aufwendungen § 284 BGB	statt Schadensersatz f. erfolgte Aufwendungen (Nebenkosten...)

7.5.4 Zinsberechnung

Kapital(Rgndwert)*Zinssatz*Zinstage

Zinsen =-----
 360 oder 365/366

Zinssatz = BGB-Basiszinssatz (ändert sich zum 01.01 u. 01.07 s. Monatshefte DBB
 + 5%-Punkte bei Verbrauchsgüterkauf o.

+ 9%-Punkte ansonsten [bis 08/14: 8%-Punkte]

Bsp: Basiszinssatz = 1,13% + 9%-Punkte(Unternehmen) = 10,13%

momentan ist der Basiszinssatz negativ => (-)0,5% + 5% = 4,5%

Zinstage = Beginn + Ende

Beginn = erster Verzugstag (Fälligkeitstag +1 o. Mahnungszugang+1 wg angebrochener Tag BGB § 187 I)

Ende = 1.VZ-Tag und letzter VZ-Tag(egal ob Zahltag oder nicht) werden mitgerechnet

s. zur Problematik sehr ausführlich Infotxt Hauptseite Nr. 23

Erklärung: Montag bis Montag = 10.07.2006 bis 17.07.2006

Differenz = 17-10 = 7 Tage (rechtl. = der letzte Tag wird nicht mitgerechnet § 187,188 BGB)

erster + letzter Tag werden gezählt = Montag+Dienstag+Mittwoch+...+Montag = 8 Tage

Tageberechnung

30/360 = klassische Methode = jeder Monat hat 30 Tage (Feb. 28/29)

act/360 = Eurozinsmethode = jeder Monat mit tatsächlichen Tagen

act/act = wie act/360, aber das Jahr hat 365/366(Schaltjahr) Tage (eventl. auch nur 365)

Bsp.:

letzter VZ	17.10.2006	31.12.2006	05.05.2007	10.04.2005
letzter ÜW-Tag	09.08.2006	10.07.2006	10.01.2007	02.08.2004
Zahlungsverzug	10.08.2006	11.07.2006	11.01.2007	03.08.2004
30/360	68	170	115	248
act/360	69	174	115	251
act/act (eventl. nur 365)	69	174	115	151 in 2004 100 in 2005

Rechenhilfe 30/360

17	10	2006
10	08	2006
7*1Tag	2*30Tage	0*360Tage
7	60	0 = 67 +1=68 Tage

Excel = tage360(Anfang;Ende;1) u. Ergebnis als Standardformat formatieren +1

Situation: Tage zw. dem 11.07.2006(1. VZ) bis zum 31.12.2006

30	12	2006
11	07	2006
19*1Tag	5*30Tage	0*360Tage
19	150	0 = 169 +1 =170 Tage

Rechenhilfe act/360

31-10 = 21(Aug) + 30 (Sep) + 17(Okt) = 68 +1 = 69 Tage (oder den August mit 22 Tagen)

31-11 = 20 (Juli) + 31(Aug)+30(Sep)+31(Okt)+30(Nov)+31(Dez) = 173 +1 = 174 Tage

Excel = Enddatum + Anfangsdatum u. Ergebnis als Standardformat formatieren

8.2 gerichtliches Mahnverfahren §§688-703d ZPO

Falls der Gläubiger/Lieferer der Meinung ist, dass der Schuldner nicht zahlen will, kann er sofort das **Klageverfahren** einleiten. s. Widerspruch-/Einspruch-folgen

Gläubiger besorgt sich im Handel/Internet z.B.: <http://www.mahnverfahren.nrw.de/service/formular/intro.htm>
den notwendigen Formularsatz füllt ihn aus und sendet diesen an **sein** Amtgericht. (beim
maschinellen/zentralen Verfahren hat das betreffende Bundesland Amtgerichte festgelegt {NRW:
Euskirchen u. Hagen})

Bei Widerspruch o. Einspruch jeweilige 14-Tg.frist wird das Verfahren an das zuständige Amts(bis 5000 Euro) bzw. Landgericht (Prozessgericht) des Schuldners überwiesen = normales Klageverfahren.

Ablaufschema gerichtliches Mahnverfahren ZPO §§ 688ff s. auch extern: https://www.mahngerichte.de/verfahrensueberblick/verfahrensablauf/		
	Antragsteller(hier Lieferer) beantragt den Erlass einer Mahnbescheide beim:	
	Amtsgericht des Gläubigers (hier Lieferer) [organisatorisch sind in NRW zwei zentrale Amtsgerichte f. Mahnbescheide zuständig]	
	Amtsgericht erlässt Mahnbescheid und stellt ihn dem Schuldner(hier Kunde) ZU, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt!	
	Der Empfänger(hier Kunde) hat 14 Tage Zeit um zu reagieren	
schriftl. <i>Widerspruch</i> beim Amtsgericht	macht nichts(schweigt)	Er zahlt die Forderung + Zinsen + Gebühren
Gläubiger o. Schuldner erheben Klage vor dem Prozessgericht = Amts-/Landgericht (5000 € Grenze) am Sitz des Schuldners !(s. aber auch vertragl. Sonderregelung bei Kfl.)	Antragsteller(hier Lieferer) beantragt beim seinem obigen Mahngericht – nach Ablauf der 14 Tage Widerspruchsfrist aber innerhalb von 6 Monaten – den Erlass eines Vollstreckungsbescheides oder ist mit der Hemmung zunächst zufrieden	Mahnverfahren beendet =====
	Amtsgericht erlässt Vollstreckungsbescheid und stellt ihn dem Schuldner(hier Kunde) ZU, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt!	
	Der Empfänger(hier Kunde) hat 14 Tage Zeit um zu reagieren	
schriftl. <i>Einspruch</i> beim Amtsgericht	macht nichts(schweigt)	Er zahlt die Forderung + Zinsen + Gebühren
streitiges Verfahren wird von Amts wegen eingeleitet Prozessgericht = Amts-/Land- gericht (5000 € !) am Sitz des Schuld- ners !(s. aber auch vertragl. Sonderregelung bei Kfl.)	Vollstreckungsbescheid wird mangels Einspruch vollstreckbar	Verfahren beendet =====
	Antragsteller(hier Lieferer) beantragt Zwangsvollstreckung beim Amtsgericht/Gerichtsvollzieher des Schuldners	
	Der zuständige Gerichtsvollzieher führt die Zwangsvollstreckung durch	
	Die Zwangsvollstreckung verläuft	
fruchtlos	unbefriedigend	erfolgreich(Verfahren beendet)
falls Gläubiger hofft, es sei noch was zu holen =>	Gläubiger(hier Lieferer) beantragt beim Vollstreckungsgericht des Schuldners die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über dessen gesamtes Vermögen. Amtsgericht lädt Schuldner(hier Kunde) vor, damit dieser ein Verzeichnis mit all seinen Vermögenssteilen an Eides statt erstellt. Falls er dies tut, wird u.U. erneut gepfändet oder er ins Schuldnerverzeichnis eingetragen(s. https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf) [Anm.: bekommt nun keinen Handyvertrag o. Mietwohnung o. ...mehr] Falls Schuldner dies nicht tut, kann Gläubiger zur Erzwingung die Verhaftung des Schuldners beantragen(Beugehaft für max 6 Monate)	
	für alle Leistungen der Gerichte/Gerichtsvollzieher/Gefängnis muss der Gläubiger bezahlen, falls beim Schuldner "Nichts zu holen ist" ..	
	Man schmeißt gutes Geld schlechtem Geld hinterher	

Sicherungsmaßnahmen gegen Zahlungsausfall:

- Bonitätsprüfung
- besondere Zahlungsbedingungen festlegen(Vorauszahlung)
- Lieferung unter Eigentumsvorbehalt
- (Skontoabzug gewähren - eher nicht, führt nur zur frühzeitigen Zahlung)
- externes Inkasso
- outsourcing von Forderungen(factor; Kreditversicherung)
- ...

8.3 Verjährung des Zahlungsverzugs

RG = 10.12.2004 Zahlungsziel 30 Tage => letzter Fälligkeitstag = 09.01.2005.

Verjährungsfrist = 3 Jahre zum Jahresende

31.12.2005 + 3 Jahre = 31.12.2008 letzter Tag Verjährungsfrist => am 01.01.2009 verjährt.

Einrede der Verjährung § 214 BGB

8.3.1 Neubeginn § 212 BGB

Im Falle des Neubeginns der Verjährung beginnt die Verjährungsfrist ab dem Eintritt des Grundes für den Neubeginn von neuem!

Ursachen für den Neubeginn:

Beantragung o. Durchführung einer gerichtlichen o. behördlichen Vollstreckungshandlung (Urteil = 30 Jahre!)

Anerkennung des Anspruchs durch Abschlags-, Teil-, Zinszahlung, Sicherheitsleistung, Stundungsbitte, Nachbesserung bei Mängeln usw.

Stundung selbst = Hemmung.

8.3.2 Hemmung §§ 203ff BGB

persönliche Anm. zur Hemmung:

Da die Berechnungen – je nach Hemmungsparagraphen sehr unterschiedlich sein können, wird in der IHK-Prüfung wahrscheinlich eher danach gefragt werden, ob Neubeginn oder Hemmung vorliegt und nicht nach den möglichen Berechnungen bei Hemmung.

Eine Ausnahme könnte die Hemmung beim Mahnbescheid sein.

BGB § 203 Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen

Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

BGB § 204 Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung

(1) Die Verjährung wird gehemmt durch

1. die Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlass des Vollstreckungsurteils,

3. die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren,

4. die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags, der bei einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle oder, wenn die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, bei einer sonstigen Gütestelle, die Streitbeilegungen betreibt, eingereicht ist; wird die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrags veranlasst, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein,

(2) Die **Hemmung** nach Absatz 1 **endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle. Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.**

10.10.2010 letzter Fälligkeitstag => 11.10.2010 1. VZ-Tag

31.12.2010 (24:00 Uhr) Beginn der Verjährungsfrist(alternativ: 01.01.2011 (00:00 Uhr)

31.12.2013 (24:00 Uhr) Ende der Verjährungsfrist

01.01.2014 verjährt = Einrede der Verjährung möglich

jeweils vom obigen Bsp ausgehend - keine Verbindung zw. den Varianten

Es wird jeweils in Monaten gerechnet - tagesgenau(s.u) sollte über dem AKA-Niveau liegen

a) Neubeginn = Handlung innerhalb der Verjährungsfrist führt zu einem Neubeginn

aa) 10.05.2012 Teilzahlung = Neubeginn - für 3 Jahre(Frist ab Folgetag **Palandt 2011 § 212 Rdnr 8**)
10.05.2015 Ende der neuen Verjährungsfrist => 11.05.2015 verjährt

ab) 10.05.2012 Urteil/Vollstreckungsbescheid = Neubeginn für 30 Jahre!
10.05.2042 Ende der neuen Verjährungsfrist => 11.05.2042 verjährt

b) Hemmung = Unterbrechung der Verjährung = Uhr wird angehalten

[erst ab Zustimmung der Gegenseite sowie 1. + letzter Tag zählen mit **Palandt 2011 § 209 Rdnr. 1**]

baa) § 204 (anrechenbare)Unterbrechungsdauer + 6 Monate

10.05.2012 wird ein Mahnbescheid beantragt und die Verhandlungen gehen über 3 Monate

3 Monate + 6 Monate = 9 Monate auf das normale Ende der Ausgangssituation

31.12.2013(s.o) + 9 Monate = 30.09.2014 letzter Tag der Verjährung(ab 01.10.2014 verjährt)

(nach üblicher IHK/schulischer Vereinfachung - eigentlich müsste der konkrete anrechenbare Zeitraum in Tage umgewandelt werden und dann hier an das "normale Ende" gehängt werden - s.u. tagesgenaue Berechnung)

bab) § 204 (anrechenbare)Unterbrechungsdauer + 6 Monate

31.12.2013 ein Mahnbescheid beantragt und das Verfahren "endet"(ohne Urteil) nach 3 Mo.

hier liegt nur 1 Tag[31-31+1](**Palandt 2011 § 209 Rdnr 1**) innerhalb der normalen Verjährungsfrist.

31.12.2013 +96 Monate +1 = 01.10.2014 Ende der Verjährung(ab 02.10.2014 verjährt)

bb) § 203

normales Ende + (anrechenbare) Unterbrechungsdauer, wenn nach Unterbrechungsende noch 3 Mo **oder**
falls weniger als 3 Mo nach Unterbrechungsende, dann Unterbrechungsende + 3 Monate

bba)

10.05.2012 wird mit Verhandlungen begonnen, die nach 2 Monaten am:

10.07.2012 ergebnisloses enden.

31.12.2013(s.o) + 2 Monate = 28.02.2014 letzter Tag der Verjährung(ab 01.03.2014 verjährt)

das Ergebnis der Alternativrechnung nach § 203:

10.07.2012 + 3 Monate = 10.10.2013 liegt vor dem 28.02.2014 => es bleibt beim 28.02.2014

bbb)

10.12.2013 wird mit Verhandlungen begonnen, die nach 1 Monat am: 10.01.2014 ergebnislos enden.

hier liegen nur 31-10 = 21 Tage innerhalb der normalen Verjährungsfrist.

31.12.2013(s.o) + 21 Tage = 21.01.2013 da aber nach § 203 wenigstens 3 Monate zw. Hemmungsende und Ende der Verjährung liegen müssen:

10.01.2014 + 3 Monate = 10.04.2014 letzter Tag der Verjährung(ab 11.04.2013 verjährt)

tagesgenaue Berechnung s.:www.zivilprozessrechner.de/download_xls.php

Blatt: Fristenrechner Zeile 59 hier wird auch der 1. und letzte Tag mitgerechnet!

tagesgenau bei:

baa) 10.05.2012 - 10.08.2012 = 277 Tage => 04.10.2014

bab) 31.12.2013 - 31.03.2014 = 274 Tage => 01.10.2014

bba) 10.05.2012 - 10.07.2012 = 62 Tage => 03.03.2014

bbb) 10.12.2013 - 10.01.2014 = 32 Tage => 10.04.2014 jeweils der letzte Tag der Frist -

zentrale Übungsaufgabe zum Zahlungsverzug:

Server -> Hauptseite Nr. 23 = Zahlungsverzug

*der **Infotext** gibt eine ausführliche Erklärung
nur die erste Variante mit APH Version sollte relevant sein.*

Hintergrund:

Die Mahngerichte in Deutschland haben eine eigene Internetseite(s. Infotext) auf der deren bevorzugte Berechnungsmethode(30/360) von Verzugszinsen angewandt wird.

Die AKA hat früher auch alternative Methoden abgefrag(s. A1 bei Nr. 23).

Aufgrund der offiziellen Seite der Mahngerichte gehen wir aber davon aus, dass nur noch diese klassische Methode bei den Verzugszinsen(NICHT bei den Fälligkeitstagen!!!) anzuwenden ist.

Die letzten beiden Zusatzfragen bei dieser großen Serveraufgabe gehen über das Prüfungsniveau hinaus, da dort – wie in der Praxis – tagesgenau abgerechnet wird. Dies übersteigt aber das Prüfungsniveau.